

20.10.2016

A8-0239/ 001-042

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-042

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

Kaja Kallas

A8-0239/2016

Rechtsrahmen der Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 33,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf **die** Artikel 33 **und 114**,

Begründung

Artikel 114 über die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, der auch Teil der Rechtsgrundlage des Zollkodex der Union ist, sollte zur Rechtsgrundlage dieser Richtlinie hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Diese Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates¹ stehen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird bekräftigt, dass die Richtlinie im Einklang mit den Bestimmungen des Zollkodex der Union stehen muss.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Daher richtet sich der*** Umgang mit Zollrechtsverletzungen und Sanktionen nach 28 unterschiedlichen Rechtsrahmen. Infolgedessen wird eine Verletzung des EU-Zollrechts in der EU nicht einheitlich behandelt, und die Sanktionen, die in einem bestimmten Fall verhängt werden können, unterscheiden sich in Art und Schwere je nach Mitgliedstaat, der die Sanktion verhängt.

Geänderter Text

(2) ***Der*** Umgang mit Zollrechtsverletzungen und Sanktionen ***richtet sich*** nach 28 unterschiedlichen Rechtsrahmen. Infolgedessen wird eine Verletzung des EU-Zollrechts in der EU nicht einheitlich behandelt, und die Sanktionen, die in einem bestimmten Fall verhängt werden können, unterscheiden sich in Art und Schwere je nach Mitgliedstaat, der die Sanktion verhängt, ***was zu Einnahmeausfällen für die Mitgliedstaaten und zu Verzerrungen der Handelsströme führen kann.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten wirken sich nicht nur auf die optimale Verwaltung der Zollunion aus, sondern verhindern zudem ***gleiche*** Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in der Zollunion aufgrund des unterschiedlichen

Geänderter Text

(3) Diese Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten wirken sich nicht nur auf die optimale Verwaltung der Zollunion ***und die Transparenz*** aus, ***die erforderlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes im Hinblick auf die***

Zugangs zu zollrechtlichen Vereinfachungen und Erleichterungen.

Behandlung von Rechtsverletzungen durch die verschiedenen Zollbehörden sicherzustellen, sondern verhindern zudem **die Schaffung gleicher** Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in der Zollunion, **die in der Union bereits unterschiedlichen Regelungen und Vorschriften unterworfen sind**, aufgrund des unterschiedlichen Zugangs zu zollrechtlichen Vereinfachungen und Erleichterungen.

Begründung

Aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten fehlt es an Transparenz darüber, wie Rechtsverletzungen sanktioniert werden. Dies beeinträchtigt das Funktionieren des Binnenmarktes.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Eine** Auflistung von Verhaltensweisen, die als Verletzungen des Unionszollrechts betrachtet werden und zu Sanktionen führen sollten, **gilt es zu erstellen**. Diese Zollrechtsverletzungen sollten in vollem Umfang auf den Verpflichtungen beruhen, die sich aus den Zollvorschriften ergeben, und sich direkt auf den Zollkodex beziehen. **In dieser Richtlinie wird nicht festgelegt, ob** die Mitgliedstaaten **verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche** Sanktionen in Bezug auf **die** Zollrechtsverletzungen anwenden sollten.

Geänderter Text

(6) **Es gilt, mit dieser Richtlinie eine** Auflistung von Verhaltensweisen **zu erstellen**, die als Verletzungen des Unionszollrechts betrachtet werden und zu Sanktionen führen sollten. Diese Zollrechtsverletzungen sollten in vollem Umfang auf den Verpflichtungen beruhen, die sich aus den Zollvorschriften ergeben, und sich direkt auf den Zollkodex beziehen. **Die Richtlinie sieht vor, dass** die Mitgliedstaaten **nichtstrafrechtliche** Sanktionen in Bezug auf **solche** Zollrechtsverletzungen anwenden sollten. **Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, anstelle nichtstrafrechtlicher Sanktionen die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Unionsrecht vorzusehen, wenn Art und Schwere der Verletzung dies erforderlich machen, um die verhängte Sanktion abschreckend,**

wirksam und verhältnismäßig zu gestalten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die erste Kategorie von Verhaltensweisen sollte Zollrechtsverletzungen enthalten, denen eine verschuldensunabhängige Haftung zugrunde liegt, die also keinerlei eigenes Verschulden erfordern. Dabei ist die objektive Art der damit verbundenen Verpflichtungen und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zuständigen Personen, deren Existenz und verbindlichen Charakter nicht ignorieren können.

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die zweite und dritte Kategorie von Verhaltensweisen sollten Zollrechtsverletzungen enthalten, die fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurden, beziehungsweise bei denen das subjektive Element für die Haftung entscheidend ist.

entfällt

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte vorgesehen werden, dass jede Handlung oder Unterlassung infolge eines Irrtums der Zollbehörden nicht als eine Zollrechtsverletzung betrachtet wird.

Geänderter Text

(10) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte vorgesehen werden, dass jede Handlung oder Unterlassung infolge eines Irrtums der Zollbehörden **im Sinne des Zollkodex** nicht als eine Zollrechtsverletzung betrachtet wird;

Begründung

In Artikel 119 des Zollkodex der Union ist festgelegt, was unter einem Irrtum der Zollbehörden zu verstehen ist.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Für eine Angleichung der nationalen Sanktionssysteme der Mitgliedstaaten sollte eine Staffelung der Sanktionen aufgestellt werden, die **den verschiedenen Kategorien von Zollrechtsverletzungen und ihrer Schwere** Rechnung trägt. Um wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen, sollten die Mitgliedstaaten auch dafür Sorge tragen, dass ihre zuständigen Behörden bestimmte erschwerende oder mildernde Umstände bei der Festlegung von Art und Höhe der zu verhängenden Sanktionen berücksichtigen.

Geänderter Text

(12) Für eine Angleichung der nationalen Sanktionssysteme der Mitgliedstaaten sollte eine Staffelung der Sanktionen aufgestellt werden, die **der Schwere der** Zollrechtsverletzungen Rechnung trägt. Um wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen, sollten die Mitgliedstaaten auch dafür Sorge tragen, dass ihre zuständigen Behörden bestimmte erschwerende oder mildernde Umstände bei der Festlegung von Art und Höhe der zu verhängenden Sanktionen berücksichtigen.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Zollbehörden sollten die verhängte Sanktion nur in solchen Fällen am Warenwert bemessen, in denen schwerwiegende Rechtsverletzungen nicht

mit den hinterzogenen Zöllen, sondern mit dem Wert der betreffenden Waren in Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel in Falle von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums oder mit Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Zollrechtsverletzungen sollte auf vier Jahre festgesetzt werden, und zwar ab dem Tag, an dem die Rechtsverletzung begangen wurde oder, bei fortgesetzten oder wiederholten Rechtsverletzungen, ab dem Zeitpunkt, an dem das der Rechtsverletzung zugrunde liegende Verhalten eingestellt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verjährungsfrist durch eine Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit der Zollrechtsverletzung unterbrochen wird. Die Mitgliedstaaten *können* Fälle *festlegen*, in denen diese Frist ausgesetzt wird. Die *Einleitung oder Fortsetzung solcher Verfahren sollte* nach Ablauf einer Frist von acht Jahren *ausgeschlossen sein*, wobei die Verjährungsfrist für die Vollstreckung einer Sanktion drei Jahre betragen sollte.

Geänderter Text

(13) Die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Zollrechtsverletzungen sollte auf vier Jahre festgesetzt werden, und zwar ab dem Tag, an dem die Rechtsverletzung begangen wurde oder, bei fortgesetzten oder wiederholten Rechtsverletzungen, ab dem Zeitpunkt, an dem das der Rechtsverletzung zugrunde liegende Verhalten eingestellt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verjährungsfrist durch eine Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit der Zollrechtsverletzung *oder durch eine Handlung der für die Rechtsverletzung verantwortlichen Person* unterbrochen wird. Die Mitgliedstaaten *sollten die Möglichkeit haben*, Fälle *festzulegen*, in denen diese Frist ausgesetzt wird. Die *Verfahren sollten, unabhängig von jeglichen Unterbrechungen der Verjährungsfrist*, nach Ablauf einer Frist von acht Jahren *der Verjährung unterliegen*, wobei die Verjährungsfrist für die Vollstreckung einer Sanktion drei Jahre betragen sollte.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Eine Aussetzung der Verwaltungsverfahren in Bezug auf Zollrechtsverletzungen sollte vorgesehen werden, wenn Strafverfahren gegen dieselbe Person wegen desselben Tatbestands eingeleitet wurden. Die Fortsetzung der Verwaltungsverfahren nach Abschluss des Strafverfahrens sollte nur unter strikter Einhaltung des Grundsatzes *ne bis in idem* möglich sein.

Geänderter Text

(14) Eine Aussetzung der Verwaltungsverfahren in Bezug auf Zollrechtsverletzungen sollte vorgesehen werden, wenn Strafverfahren gegen dieselbe Person wegen desselben Tatbestands eingeleitet wurden. Die Fortsetzung der Verwaltungsverfahren nach Abschluss des Strafverfahrens sollte nur unter strikter Einhaltung des Grundsatzes *ne bis in idem* möglich sein, **was bedeutet, dass dasselbe Vergehen nicht zweimal bestraft werden darf.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Verweis auf den Rechtsgrundsatz betont, dass keine Person zweimal für dasselbe Vergehen bestraft werden sollte.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Das übergeordnete Ziel dieser Richtlinie ist es, die wirksame Durchsetzung des Unionszollrechts sicherzustellen. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsrahmen ermöglicht jedoch keinen integrierten Ansatz für die Durchsetzung, einschließlich Überwachung, Kontrolle und Ermittlung. Die Kommission sollte daher aufgefordert werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über diese Aspekte vorzulegen, einschließlich der Umsetzung des gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement, um zu beurteilen, ob weitere Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung

Damit ein integrierter Ansatz für die Durchsetzung vorliegt, sollte die Kommission alle notwendigen Aspekte untersuchen, um das Ziel einer einheitlichen Durchsetzung der

zollrechtlichen Vorschriften und insbesondere Konvergenz bei der Durchführung von Kontrollen in der Union zu erreichen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Das Ziel dieser Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit im Zollbereich durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften für Zollsanktionen zu stärken. Da es derzeit erhebliche Unterschiede zwischen den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten gibt, kann es nicht zu einer vollständigen Harmonisierung kommen.

Begründung

Diese Erwägung übernimmt die Ziele aus den Rechtsgrundlagen, auf die sich der Vorschlag für eine Richtlinie stützt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Mit** dieser Richtlinie **wird ein** Rahmen für Verletzungen der zollrechtlichen Vorschriften der **Europäischen Union und für** Sanktionen zur Ahndung dieser Rechtsverletzungen **geschaffen**.

1. **Das Ziel dieser Richtlinie ist es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und den** Rahmen für Verletzungen des Unionszollrechts **sowie nichtstrafrechtliche** Sanktionen zur Ahndung dieser Rechtsverletzungen **festzulegen, indem die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einander angeglichen werden.**

Begründung

Diese Änderung der Formulierung von Artikel 1 ist notwendig, weil Artikel 114 als Rechtsgrundlage hinzugefügt wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie erstreckt sich auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Handelspartnern der Europäischen Union und gegenüber der Welthandelsorganisation und der Weltzollorganisation im Hinblick auf die Errichtung eines homogenen und leistungsfähigen Binnenmarkts zur Erleichterung des Handels bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

Artikel 2

Zollrechtsverletzungen und Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 3 *bis* 6 angeführten Zollrechtsverletzungen fest.

Allgemeine Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten legen ***unter strikter Einhaltung des Grundsatzes ne bis in idem*** Vorschriften über Sanktionen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 3 ***und*** 6 angeführten Zollrechtsverletzungen fest.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Artikeln 3 und 6 genannten Handlungen oder Unterlassungen Zollrechtsverletzungen darstellen, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.

Die Mitgliedstaaten können anstelle nichtstrafrechtlicher Sanktionen die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen

im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Unionsrecht vorsehen, wenn Art und Schwere der betreffenden Verletzung dies erforderlich machen, um die verhängte Sanktion abschreckend, wirksam und verhältnismäßig zu gestalten.

2. Im Sinne dieser Richtlinie

(a) stellen die Zollbehörden fest, ob die Rechtsverletzung fahrlässig begangen wurde, das heißt, dass die verantwortliche Person im Hinblick auf die Kontrolle ihrer Tätigkeiten nicht mit angemessener Sorgfalt vorgegangen ist oder offenkundig unzureichende Maßnahmen ergriffen hat, um das Eintreten von Umständen zu verhindern, die zu der Rechtsverletzung geführt haben, wenn die Gefahr ihres Eintretens vernünftigerweise vorhersehbar war;

(b) stellen die Zollbehörden fest, ob die Rechtsverletzung vorsätzlich begangen wurde, das heißt, dass die Handlung oder Unterlassung von der verantwortlichen Person in dem Wissen begangen wurde, dass die Handlung oder Unterlassung eine Rechtsverletzung darstellt, oder mit dem vorsätzlichen und wissentlichen Ziel, gegen die zollrechtlichen Vorschriften zu verstoßen;

(c) stellen sachliche Irrtümer oder Fehler keine Zollrechtsverletzungen dar, sofern sich aus sämtlichen Umständen eindeutig ergibt, dass sie weder fahrlässig noch vorsätzlich begangen wurden.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 2a
Handelserleichterungen**

Entsprechend den Verpflichtungen der Union im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen stimmen sich die Mitgliedstaaten ab, ein Kooperationsystem zu schaffen, das alle Mitgliedstaaten umfasst. Dieses System verfolgt folgende Ziele: Koordinierung zentraler Leistungsindikatoren für die Zollsanktionen (Analyse der Häufigkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs, der Rückfallquote usw.); Verbreitung bewährter Verfahren unter den Zollbehörden (Effizienz der Kontrollen und Sanktionen, Senkung der Verwaltungskosten usw.); Weitergabe der Erfahrungen der Wirtschaftsakteure und Schaffung von Verbindungen zwischen ihnen; Überwachung der Art und Weise, wie die Zollstellen ihre Tätigkeiten ausüben; und Erstellung von Statistiken über Rechtsverletzungen von Unternehmen aus Drittländern. Im Rahmen des Kooperationsystems werden alle Mitgliedstaaten unverzüglich über Ermittlungen bei Zollrechtsverletzungen und festgestellte Rechtsverletzungen informiert, um den Handel zu erleichtern, die Einfuhr illegaler Waren in den Binnenmarkt zu verhindern und die Effizienz der Kontrollen zu verbessern.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3

Verschuldensunabhängige Haftung bei Zollrechtsverletzungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen oder Unterlassungen verschuldens**unabhängige** Zollrechtsverletzungen darstellen:

(a) Versäumnis der Person, die eine

Geänderter Text

Artikel 3

Zollrechtsverletzungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen oder Unterlassungen Zollrechtsverletzungen darstellen:

(a) Versäumnis der Person, die eine

Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung einreicht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a des Zollkodex zu gewährleisten;

(b) Versäumnis der Person, die eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung einreicht, die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügten Unterlage gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex zu gewährleisten;

(c) Versäumnis der Person, eine summarische Eingangsanmeldung gemäß Artikel 127 des Zollkodex, eine Meldung der Ankunft eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs gemäß Artikel 133 des Zollkodex, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 145 des Zollkodex, eine Zollanmeldung gemäß Artikel 158 des Zollkodex, eine Mitteilung über die Ausübung einer Tätigkeit in einer Freizone gemäß Artikel 244 Absatz 2 des Zollkodex, eine Vorabanmeldung gemäß Artikel 263 des Zollkodex, eine Wiederausfuhranmeldung gemäß Artikel 270 des Zollkodex, eine summarische Ausgangsanmeldung gemäß Artikel 271 des Zollkodex oder eine Wiederausfuhrmitteilung gemäß Artikel 274 des Zollkodex abzugeben;

(d) Versäumnis eines Wirtschaftsbeteiligten, die Unterlagen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Zollformalitäten für die Dauer des in den

Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung einreicht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a des Zollkodex zu gewährleisten;

(b) Versäumnis der Person, die eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung einreicht, die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügten Unterlage gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex zu gewährleisten;

(c) Versäumnis der Person, eine summarische Eingangsanmeldung gemäß Artikel 127 des Zollkodex, eine Meldung der Ankunft eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs gemäß Artikel 133 des Zollkodex, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 145 des Zollkodex, eine Zollanmeldung gemäß Artikel 158 des Zollkodex, eine Mitteilung über die Ausübung einer Tätigkeit in einer Freizone gemäß Artikel 244 Absatz 2 des Zollkodex, eine Vorabanmeldung gemäß Artikel 263 des Zollkodex, eine Wiederausfuhranmeldung gemäß Artikel 270 des Zollkodex, eine summarische Ausgangsanmeldung gemäß Artikel 271 des Zollkodex oder eine Wiederausfuhrmitteilung gemäß Artikel 274 des Zollkodex abzugeben;

(d) Versäumnis eines Wirtschaftsbeteiligten, die Unterlagen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Zollformalitäten für die Dauer des in den

zollrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 51 des Zollkodex festgelegten Zeitraums unter Zuhilfenahme von für die Zollbehörden zugänglichen Mitteln aufzubewahren;

(e) Entfernung von in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren aus der zollamtlichen Überwachung ohne Erlaubnis der Zollbehörden entgegen Artikel 134 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 des Zollkodex;

(f) Entfernung von Waren aus der zollamtlichen Überwachung entgegen Artikel 134 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 158 Absatz 3 und Artikel 242 des Zollkodex;

(g) Versäumnis einer Person, die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren zum zugelassenen Ort gemäß Artikel 135 Absatz 1 des Zollkodex einzuhalten oder die Zollbehörden gemäß Artikel 137 Absätze 1 und 2 des Zollkodex darüber zu unterrichten, wenn diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden können;

(h) Versäumnis einer Person, die Waren in eine Freizone verbringt, diese Waren unmittelbar, und zwar entweder auf dem See- oder Luftweg oder aber auf dem Landweg, ohne einen anderen Teil des Zollgebiets der Union zu durchqueren, wenn die betreffende Freizone unmittelbar an die Landesgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland stößt, gemäß Artikel 135 Absatz 2 des Zollkodex in die Freizone zu verbringen;

(i) Versäumnis des Anmelders einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zollverfahrens, den Zollbehörden die Unterlagen nach Maßgabe des Unionsrechts oder soweit für die Zollkontrollen erforderlich gemäß Artikel 145 Absatz 2 und Artikel 163

zollrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 51 des Zollkodex festgelegten Zeitraums unter Zuhilfenahme von für die Zollbehörden zugänglichen Mitteln aufzubewahren;

(e) Entfernung von in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren aus der zollamtlichen Überwachung ohne Erlaubnis der Zollbehörden entgegen Artikel 134 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 des Zollkodex;

(f) Entfernung von Waren aus der zollamtlichen Überwachung entgegen Artikel 134 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 158 Absatz 3 und Artikel 242 des Zollkodex;

(g) Versäumnis einer Person, die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren zum zugelassenen Ort gemäß Artikel 135 Absatz 1 des Zollkodex einzuhalten oder die Zollbehörden ***unverzüglich*** gemäß Artikel 137 Absätze 1 und 2 des Zollkodex darüber zu unterrichten, wenn diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, ***sowie über den Ort zu unterrichten, an dem sich die Waren befinden;***

(h) Versäumnis einer Person, die Waren in eine Freizone verbringt, diese Waren unmittelbar, und zwar entweder auf dem See- oder Luftweg oder aber auf dem Landweg, ohne einen anderen Teil des Zollgebiets der Union zu durchqueren, wenn die betreffende Freizone unmittelbar an die Landesgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland stößt, gemäß Artikel 135 Absatz 2 des Zollkodex in die Freizone zu verbringen;

(i) Versäumnis des Anmelders einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zollverfahrens, den Zollbehörden die Unterlagen nach Maßgabe des Unionsrechts oder soweit für die Zollkontrollen erforderlich gemäß Artikel 145 Absatz 2 und Artikel 163

Absatz 2 des Zollkodex beizubringen;

(j) Versäumnis des **Wirtschaftsbeteiligten**, Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, innerhalb der in Artikel 149 des Zollkodex festgelegten Frist in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen;

(k) Versäumnis des Anmelders eines Zollverfahrens, dafür zu sorgen, dass alle nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung gemäß Artikel 163 Absatz 1 und Artikel 167 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Zollkodex **im Besitz des Anmelders** sind und für die Zollbehörden bereitgehalten werden;

(l) Versäumnis des Anmelders eines Zollverfahrens, im Falle einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 des Zollkodex oder einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 des Zollkodex bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der in Artikel 167 Absatz 1 des Zollkodex festgelegten Frist eine ergänzende Anmeldung abzugeben;

(m) Entfernung oder Zerstörung der von den Zollbehörden an den Waren, Verpackungen oder Beförderungsmitteln angebrachten Nämlichkeitsmittel ohne vorherige Genehmigung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 192 Absatz 2 des Zollkodex;

(n) Versäumnis des Inhabers der Bewilligung der aktiven Veredelung, ein Zollverfahren innerhalb der in Artikel 257 des Zollkodex festgelegten Frist zu erledigen;

(o) Versäumnis des Inhabers der Bewilligung der passiven Veredelung, die

Absatz 2 des Zollkodex beizubringen;

(j) Versäumnis des **Anmelders einer vorübergehenden Verwahrung oder in Fällen, in denen die Waren an anderen von den Zollbehörden zugelassenen Orten verwahrt werden, der Person, die die Waren verwahrt**, Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, innerhalb der in Artikel 149 des Zollkodex festgelegten Frist in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen;

(k) Versäumnis des Anmelders eines Zollverfahrens, dafür zu sorgen, dass alle nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung gemäß Artikel 163 Absatz 1 und Artikel 167 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Zollkodex **in seinem Besitz** sind und für die Zollbehörden bereitgehalten werden;

(l) Versäumnis des Anmelders eines Zollverfahrens, im Falle einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 des Zollkodex oder einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 des Zollkodex bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der in Artikel 167 Absatz 1 des Zollkodex festgelegten Frist eine ergänzende Anmeldung abzugeben;

(m) Entfernung oder Zerstörung der von den Zollbehörden an den Waren, Verpackungen oder Beförderungsmitteln angebrachten Nämlichkeitsmittel ohne vorherige Genehmigung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 192 Absatz 2 des Zollkodex;

(n) Versäumnis des Inhabers der Bewilligung der aktiven Veredelung, ein Zollverfahren innerhalb der in Artikel 257 des Zollkodex festgelegten Frist zu erledigen;

(o) Versäumnis des Inhabers der Bewilligung der passiven Veredelung, die

schadhaften Waren innerhalb der in Artikel 262 des Zollkodex festgelegten Frist auszuführen;

(p) Errichtung eines Gebäudes in einer Freizone ohne Zustimmung der Zollbehörden gemäß Artikel 244 Absatz 1 des Zollkodex;

(q) Versäumnis des Zollschuldners, den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag innerhalb der in Artikel 108 des Zollkodex festgelegten Frist zu entrichten.

schadhaften Waren innerhalb der in Artikel 262 des Zollkodex festgelegten Frist auszuführen;

(p) Errichtung eines Gebäudes in einer Freizone ohne *vorherige* Zustimmung der Zollbehörden gemäß Artikel 244 Absatz 1 des Zollkodex;

(q) Versäumnis des Zollschuldners, den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag innerhalb der in Artikel 108 des Zollkodex festgelegten Frist zu entrichten;

(qa) Versäumnis eines Wirtschaftsbeteiligten, auf Aufforderung der Zollbehörden die erforderlichen Unterlagen und Informationen in angemessener Form und innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen und die zur Erfüllung von Zollformalitäten oder Zollkontrollen erforderliche Unterstützung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Zollkodex zu gewähren;

(qb) Versäumnis des Inhabers einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, den Verpflichtungen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Zollkodex nachzukommen;

(qc) Versäumnis des Inhabers einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass einer Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten, gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Zollkodex zu unterrichten;

(qd) Versäumnis des Inhabers des Unionsversands, die unveränderten Waren innerhalb der in Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex festgelegten Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen;

(qe) Ab- oder Umladen von Waren von

ihren Beförderungsmitteln ohne Bewilligung der Zollbehörden oder an nicht von den Zollbehörden gemäß Artikel 140 des Zollkodex bezeichneten oder zugelassenen Orten;

(qf) Lagerung von Waren in Verwahrlagern zur vorübergehenden Verwahrung oder in Zolllagern ohne Bewilligung der Zollbehörden gemäß den Artikeln 147 und 148 des Zollkodex;

(qg) Versäumnis des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens, die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren ergeben, gemäß Artikel 242 Absatz 1 Buchstaben a und b des Zollkodex zu erfüllen;

(qh) Bereitstellung falscher Angaben oder Unterlagen bei den Zollbehörden bei gemäß Artikel 15 oder Artikel 163 des Zollkodex von den Zollbehörden benötigten Angaben oder Unterlagen;

(qi) die Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder unechter, nicht richtiger oder ungültiger Unterlagen durch einen Wirtschaftsbeteiligten, um von den Zollbehörden eine Bewilligung zu erhalten für:

i) die Erteilung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 38 des Zollkodex;

ii) die Inanspruchnahme einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 des Zollkodex;

iii) die Inanspruchnahme anderer zollrechtlicher Vereinfachungen gemäß den Artikeln 177, 179, 182 und 185 des Zollkodex; oder

iv) die Überführung von Waren in besondere Verfahren gemäß Artikel 211 des Zollkodex;

(qj) Verbringung oder Ausgang von Waren in das bzw. aus dem Zollgebiet der Union, ohne diese gemäß den Artikeln 139 und 245 oder Artikel 267

Absatz 2 des Zollkodex den Zollbehörden gestellt zu haben;

(qk) Veredelung von Waren in einem Zolllager ohne Bewilligung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 241 des Zollkodex;

(ql) Erwerb oder Besitz von Waren, die in eine oder mehrere Zollrechtsverletzungen gemäß Buchstaben qd und qj des vorliegenden Artikels verwickelt sind.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

entfällt

Fahrlässige Zollrechtsverletzungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen oder Unterlassungen, sofern sie fahrlässig begangen werden, Zollrechtsverletzungen darstellen:

- (a) Versäumnis des Wirtschaftsbeteiligten, Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, innerhalb der in Artikel 149 des Zollkodex festgelegten Frist in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen;***
- (b) Versäumnis des Wirtschaftsbeteiligten, den Zollbehörden die zur Erfüllung von Zollformalitäten oder Zollkontrollen erforderliche Unterstützung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Zollkodex zu gewähren;***
- (c) Versäumnis des Inhabers einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, den Verpflichtungen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben,***

gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Zollkodex nachzukommen;

(d) Versäumnis des Inhabers einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten, gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Zollkodex zu unterrichten;

(e) Versäumnis des Wirtschaftsbeteiligten, die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren gemäß Artikel 139 des Zollkodex bei den Zollbehörden zu stellen;

(f) Versäumnis des Inhabers des Unionsversands, die unveränderten Waren innerhalb der in Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex festgelegten Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen;

(g) Versäumnis des Wirtschaftsbeteiligten, die in eine Freizone verbrachten Waren gemäß Artikel 245 des Zollkodex bei den Zollbehörden zu stellen;

(h) Versäumnis des Wirtschaftsbeteiligten, die aus dem Zollgebiet der Union zu verbringenden Waren beim Ausgang gemäß Artikel 267 Absatz 2 des Zollkodex bei den Zollbehörden zu stellen;

(i) Ab- oder Umladen von Waren von ihren Beförderungsmitteln ohne Bewilligung der Zollbehörden oder an nicht von den Zollbehörden gemäß Artikel 140 des Zollkodex bezeichneten oder zugelassenen Orten;

(j) Lagerung von Waren in Verwahrlagern zur vorübergehenden Verwahrung oder in Zolllagern ohne Bewilligung der Zollbehörden gemäß den Artikeln 147 und 148;

(k) Versäumnis des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens, die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren ergeben, gemäß Artikel 242 Absatz 1 Buchstaben a und b des Zollkodex zu erfüllen.

Begründung

Alle Rechtsverletzungen können entweder fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden. Dieser Artikel wird daher gestrichen, und die zuvor in diesem Artikel aufgeführten Rechtsverletzungen werden im Hinblick auf ihre Schwere klassifiziert.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Vorsätzliche Zollrechtsverletzungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen oder Unterlassungen, sofern sie vorsätzlich begangen werden, Zollrechtsverletzungen darstellen:

(a) Bereitstellung falscher Angaben oder Unterlagen bei den Zollbehörden bei gemäß Artikel 15 oder Artikel 163 des Zollkodex von den Zollbehörden benötigten Angaben oder Unterlagen;

(b) die Verwendung falscher Erklärungen oder anderer ordnungswidriger Mittel durch einen Wirtschaftsbeteiligten, um eine Bewilligung der Zollbehörden zu erhalten für:

i) die Erteilung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 38 des Zollkodex,

ii) die Inanspruchnahme einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 des Zollkodex,

iii) die Inanspruchnahme anderer zollrechtlicher Vereinfachungen gemäß den Artikel 177, 179, 182 und 185 des Zollkodex,

iv) die Überführung von Waren in besondere Verfahren gemäß Artikel 211 des Zollkodex;

(c) Verbringung oder Ausgang von Waren in das bzw. aus dem Zollgebiet der Union, ohne diese gemäß den Artikeln 139 und 245 oder Artikel 267 Absatz 2 des Zollkodex den Zollbehörden gestellt zu haben;

(d) Versäumnis des Inhabers einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, den Verpflichtungen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Zollkodex nachzukommen;

(e) Versäumnis des Inhabers einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten, gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Zollkodex zu unterrichten;

(f) Veredelung von Waren in einem Zolllager ohne Bewilligung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 241 des Zollkodex;

(g) Erwerb oder Besitz von Waren, die in eine oder mehrere Zollrechtsverletzungen gemäß Artikel 4 Buchstabe f und gemäß Buchstabe c des vorliegenden Artikels verwickelt sind.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Artikel 6

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder die Beihilfe zu einer in Artikel 5 angeführten Handlung oder Unterlassung eine Zollrechtsverletzung darstellt.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, eine in Artikel 5 Buchstabe **b** oder **c** angeführte Handlung oder Unterlassung zu begehen, eine Zollrechtsverletzung darstellt.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Irrtum der Zollbehörden

Die in den Artikeln 3 *bis* 6 angeführten Handlungen oder Unterlassungen stellen keine Zollrechtsverletzungen dar, wenn sie infolge eines Irrtums der Zollbehörden auftreten.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür

Geänderter Text

Artikel 6

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder die Beihilfe zu einer in Artikel **8b Absatz 2** angeführten Handlung oder Unterlassung eine Zollrechtsverletzung darstellt.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, eine in Artikel 3 Buchstabe **qi** oder **qj** angeführte Handlung oder Unterlassung zu begehen, eine Zollrechtsverletzung darstellt.

Geänderter Text

Artikel 7

Irrtum der Zollbehörden

Die in den Artikeln 3 **und** 6 angeführten Handlungen oder Unterlassungen stellen **in Übereinstimmung mit Artikel 119 des Zollkodex** keine Zollrechtsverletzungen dar, wenn sie infolge eines Irrtums der Zollbehörden auftreten, **wobei die Zollbehörden für durch ihre Irrtümer verursachte Schäden haften.**

Sorge, dass juristische Personen für die Zollrechtsverletzungen haftbar gemacht werden können, die zu **ihrem Nutzen** von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

Sorge, dass juristische Personen für die **in den Artikeln 3 und 6 angeführten** Zollrechtsverletzungen haftbar gemacht werden können, die zu **ihren Gunsten** von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten tragen ebenfalls dafür Sorge, dass juristische Personen haftbar gemacht werden können, wenn die mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person das Begehen einer Zollrechtsverletzung **zum Nutzen** der betreffenden juristischen Person durch eine Person unter der Aufsicht der in Absatz 1 genannten Person ermöglicht hat.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen ebenfalls dafür Sorge, dass juristische Personen haftbar gemacht werden können, wenn die mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person das Begehen einer Zollrechtsverletzung **zugunsten** der betreffenden juristischen Person durch eine Person unter der Aufsicht der in Absatz 1 genannten Person ermöglicht hat.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

***Zu berücksichtigende Faktoren bei der
Beurteilung dessen, ob eine
Rechtsverletzung geringfügig ist***

***1. Bei der Bestimmung dessen, ob eine
Rechtsverletzung gemäß Artikel 3
geringfügig ist, stellen die Mitgliedstaaten
vom Beginn des Prozesses an, d. h. wenn
ermittelt wird, ob eine
Zollrechtsverletzung begangen wurde,
sicher, dass ihre zuständigen Behörden
alle maßgeblichen Umstände
berücksichtigen, einschließlich der
folgenden Faktoren:***

***(a) die Fahrlässigkeit der
Rechtsverletzung;***

***(b) die betreffenden Waren unterliegen
keinen Verboten oder Beschränkungen
nach Artikel 134 Absatz 1 zweiter Satz
und Artikel 267 Absatz 3 Buchstabe e des
Zollkodex;***

***(c) die Rechtsverletzung hat geringe
oder keine Auswirkungen auf die Höhe
der zu zahlenden Zölle;***

***(d) die für die Rechtsverletzung
verantwortliche Person arbeitet während
des Verfahrens wirksam mit der
zuständigen Behörde zusammen;***

***(e) die für die Rechtsverletzung
verantwortliche Person bringt die
Rechtsverletzung freiwillig zur Anzeige,
unter der Voraussetzung, dass die
Rechtsverletzung noch nicht Gegenstand
einer Untersuchung ist, von der die für
die Rechtsverletzung verantwortliche
Person Kenntnis hat;***

***(f) die für die Rechtsverletzung
verantwortliche Person kann darlegen,
dass sie erhebliche Anstrengungen***

unternimmt, um das Unionszollrecht einzuhalten, indem sie nachweist, dass sie beispielsweise dank eines Compliance-Systems ein erhöhtes Maß an Kontrolle über ihre Tätigkeiten hat;

(g) die für die Rechtsverletzung verantwortliche Person ist ein kleines oder mittleres Unternehmen, das über keine Erfahrungen in Zollangelegenheiten verfügt.

2. Die zuständigen Behörden stufen eine Rechtsverletzung nur dann als geringfügig ein, wenn hinsichtlich des Verstoßes keine erschwerenden Faktoren gemäß Artikel 8b vorliegen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8b

Zu berücksichtigende Faktoren bei der Beurteilung dessen, ob eine Rechtsverletzung schwerwiegend ist

1. Bei der Bestimmung dessen, ob eine Rechtsverletzung gemäß Artikel 3 oder 6 schwerwiegend ist, stellen die Mitgliedstaaten vom Beginn des Prozesses an, d. h. wenn ermittelt wird, ob eine Zollrechtsverletzung begangen wurde, sicher, dass ihre zuständigen Behörden alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, einschließlich der folgenden Faktoren:

(a) die Vorsätzlichkeit der Rechtsverletzung;

(b) die Rechtsverletzung wurde über längere Zeit begangen, woraus die Absicht deutlich wird, an ihr festzuhalten;

(c) eine ähnliche oder verbundene Rechtsverletzung wird fortgeführt oder

wiederholt, d. h. mehr als einmal begangen;

(d) die Rechtsverletzung hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der hinterzogenen Ein- oder Ausfuhrzölle;

(e) die betreffenden Waren unterliegen Verboten oder Beschränkungen nach Artikel 134 Absatz 1 zweiter Satz und Artikel 267 Absatz 3 Buchstabe e des Zollkodex;

(f) die fehlende Bereitschaft der für die Rechtsverletzung verantwortlichen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde;

(g) die für die Rechtsverletzung verantwortliche Person hat bereits früher Rechtsverletzungen begangen.

2. Die Rechtsverletzungen gemäß Artikel 3 Buchstaben f, g, p, qi und qj sind aufgrund ihrer Merkmale schwerwiegend.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Artikel 9

Sanktionen für Zollrechtsverletzungen *gemäß Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame, verhältnismäßige **und** abschreckende Sanktionen für **die** in Artikel 3 angeführten Zollrechtsverletzungen innerhalb der folgenden Grenzen verhängt werden:

- (a) eine Geldbuße von **1 % bis 5 % des Warenwerts**, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf **bestimmte Waren** bezieht;
- (b) eine Geldbuße von **150** bis

Geänderter Text

Artikel 9

Nichtstrafrechtliche Sanktionen für *geringfügige* Zollrechtsverletzungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **zusätzlich zur Nacherhebung der hinterzogenen Zölle** wirksame, verhältnismäßige, abschreckende **und nichtstrafrechtliche** Sanktionen für **diejenigen** in Artikel 3 angeführten Zollrechtsverletzungen, **die als geringfügig im Sinne von Artikel 8a gelten**, innerhalb der folgenden Grenzen verhängt werden:

- (a) eine Geldbuße von **bis zu 70 % der Höhe der hinterzogenen Zölle**, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf **die hinterzogenen Zölle** bezieht;
- (b) eine Geldbuße von bis **zu 7500 EUR**,

7500 EUR, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf *keine bestimmten Waren* bezieht.

wenn sich die Zollrechtsverletzung *nicht* auf *die hinterzogenen Zölle* bezieht.

2. Bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen innerhalb der Grenzen gemäß Absatz 1 dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle in Artikel 8a aufgeführten relevanten Umstände berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

*Sanktionen für Zollrechtsverletzungen
gemäß Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für die in Artikel 4 angeführten Zollrechtsverletzungen innerhalb der folgenden Grenzen verhängt werden:

- (a) eine Geldbuße von bis zu 15 % des Warenwerts, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf bestimmte Waren bezieht;*
- (b) eine Geldbuße von bis zu 22 500 EUR, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf keine bestimmten Waren bezieht.*

Begründung

Da Artikel 4 entfällt, muss auch dieser Artikel entfallen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Artikel 11

Artikel 11

Sanktionen für Zollrechtsverletzungen
gemäß den Artikeln 5 und 6

Nichtstrafrechtliche Sanktionen für
schwerwiegende Zollrechtsverletzungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame, verhältnismäßige **und** abschreckende Sanktionen für **die** in **den Artikeln 5** und 6 angeführten Zollrechtsverletzungen innerhalb der folgenden Grenzen verhängt werden:

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **zusätzlich zur Nacherhebung der hinterzogenen Zölle** wirksame, verhältnismäßige, abschreckende **und nichtstrafrechtliche** Sanktionen für **diejenigen** in **Artikel 3** und 6 angeführten Zollrechtsverletzungen, **die als schwerwiegend im Sinne von Artikel 8b gelten**, innerhalb der folgenden Grenzen verhängt werden:

(a) eine Geldbuße von **bis zu 30 % des Warenwerts**, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf **bestimmte Waren** bezieht;

(a) eine Geldbuße von **zwischen 70 % und 140 % der Höhe der hinterzogenen Zölle**, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf **die hinterzogenen Zölle** bezieht;

(b) eine Geldbuße von **bis zu 45 000 EUR**, wenn sich die Zollrechtsverletzung auf **keine bestimmten Waren** bezieht.

(aa) **eine Geldbuße von zwischen 15 % und 30 % des Warenwerts, wenn sich die Zollrechtsverletzung nicht auf die hinterzogenen Zölle, sondern auf den Warenwert bezieht;**

(b) eine Geldbuße von **zwischen 7500 EUR und 45 000 EUR**, wenn sich die Zollrechtsverletzung **weder auf die hinterzogenen Zölle noch auf den Warenwert** bezieht;

2. **Bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen innerhalb der Grenzen gemäß Absatz 1 dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle in Artikel 8a und in Artikel 8b Absatz 1 aufgeführten relevanten Umstände berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

**Weitere nichtstrafrechtliche Sanktionen
für schwerwiegende
Zollrechtsverletzungen**

**1. Zusätzlich zu den in Artikel 11
aufgeführten Sanktionen und im
Einklang mit dem Zollkodex können die
Mitgliedstaaten die folgenden
nichtmonetären Sanktionen verhängen,
wenn eine schwerwiegende
Rechtsverletzung begangen wird:**

**(a) dauerhafte oder zeitweilige
Einziehung von Waren;**

**(b) Aussetzung einer erteilten
Bewilligung.**

**2. Im Einklang mit dem Zollkodex
tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge,
dass Beschlüsse, durch die der Status
eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
erteilt wird, im Falle einer
schwerwiegenden oder wiederholten
Verletzung der zollrechtlichen
Vorschriften widerrufen werden.**

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Überprüfung

**1. Fünf Jahre nach dem ... [Datum
des Inkrafttretens dieser Richtlinie] wird
die Höhe der nach den Artikeln 9 und 11
geltenden Geldbußen von der Kommission
zusammen mit den zuständigen Behörden
der Mitgliedstaaten einer Überprüfung
unterzogen. Mit diesem
Überprüfungsverfahren soll sichergestellt**

werden, dass die im Rahmen der Zollunion verhängten Geldbußen stärker aneinander angeglichen werden, um ihre Funktionsweise zu harmonisieren.

2. Die Kommission veröffentlicht jährlich die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen für die in den Artikeln 3 und 6 genannten Zollrechtsverletzungen.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften im Sinne von Artikel 5 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11c

Vergleich

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Möglichkeit eines Vergleichs, im Rahmen dessen die zuständigen Behörden als Alternative zur Einleitung oder zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens mit einer Person, die eine Zollrechtsverletzung begangen hat, eine Einigung zu einer Zollrechtsverletzung erzielen können, bei der die betreffende Person im Gegenzug eine sofort vollstreckbare Sanktion akzeptiert.

Sobald jedoch ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, dürfen die zuständigen Behörden nur mit Genehmigung der Justizbehörde einen Vergleich schließen.

Die Kommission stellt Leitlinien für Vergleichsverfahren bereit, damit für Rechtsverletzungen verantwortliche Personen im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und auf transparente Weise die Möglichkeit eines Vergleichs erhalten und die Veröffentlichung des Ergebnisses des Verfahrens Bestandteil des geschlossenen Vergleichs ist.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

entfällt

Wirksame Verhängung von Sanktionen und Wahrnehmung der Sanktionsbefugnisse durch die zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Art und der Höhe der Sanktionen für die in den Artikeln 3 bis 6 angeführten Zollrechtsverletzungen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, einschließlich, soweit angebracht, der Folgenden:

- (a) die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung;***
- (b) die Tatsache, dass die für die Rechtsverletzung verantwortliche Person ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist;***
- (c) die Höhe des hinterzogenen Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags;***
- (d) die Tatsache, dass die betreffenden Waren Verboten oder Beschränkungen***

nach Artikel 134 Absatz 1 zweiter Satz und Artikel 267 Absatz 3 Buchstabe e des Zollkodex unterliegen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen;

(e) die Bereitschaft der für die Rechtsverletzung verantwortlichen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde;

(f) frühere Rechtsverletzungen der für die Rechtsverletzung verantwortlichen Person.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Einhaltung der Vorschriften

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass interessierten Parteien leicht zugängliche, verständliche und aktuelle Leitlinien und Veröffentlichungen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie das Unionszollrecht jetzt und weiterhin eingehalten werden kann.

Begründung

Dieser Änderungsantrag liefert eine breite Definition dazu, wie die Leitlinien und Veröffentlichungen aussehen sollten. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Leitlinien und Veröffentlichungen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt werden sollten.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

Artikel 13

Verjährung

Verjährung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Verjährungsfrist für die Verfolgung der in den Artikeln 3 *bis* 6 angeführten Zollrechtsverletzungen vier Jahre beträgt und mit dem Tag beginnt, an dem die Rechtsverletzung begangen wurde.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist bei fortgesetzten oder wiederholten Zollrechtsverletzungen mit dem Tag beginnt, an dem die Handlung oder die Unterlassung, die der Zollrechtsverletzung zugrunde liegt, eingestellt wurde.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist durch eine der betreffenden Person zur Kenntnis gebrachte Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Zollrechtsverletzung unterbrochen wird. Die Verjährungsfrist *beginnt mit* dem Tag *der* eine Unterbrechung *bewirkenden* Handlung.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einleitung oder Fortsetzung von Verfahren in Bezug auf die in den Artikeln 3 *bis* 6 angeführten Zollrechtsverletzungen nach Ablauf einer Frist von acht Jahren, beginnend mit dem in Absatz 1 *oder* 2 genannten Tag, *ausgeschlossen ist*.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für die Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion drei Jahre beträgt. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird.

6. Die Mitgliedstaaten legen die Fälle fest, in denen die in den Absätzen 1, 4 und 5 genannten Verjährungsfristen ausgesetzt werden.

dass die Verjährungsfrist für die *Einleitung der* Verfolgung der in den Artikeln 3 *und* 6 angeführten Zollrechtsverletzungen vier Jahre beträgt und *dass sie* mit dem Tag beginnt, an dem die Rechtsverletzung begangen wurde.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist bei fortgesetzten oder wiederholten Zollrechtsverletzungen mit dem Tag beginnt, an dem die Handlung oder die Unterlassung, die der Zollrechtsverletzung zugrunde liegt, eingestellt wurde.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist durch eine der betreffenden Person zur Kenntnis gebrachte Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Zollrechtsverletzung *oder durch eine Handlung der für die Rechtsverletzung verantwortlichen Person* unterbrochen wird. Die Verjährungsfrist *läuft an* dem Tag *weiter, an dem die* eine Unterbrechung *bewirkende* Handlung *endet*.

4. Die Mitgliedstaaten stellen *unbeschadet von Artikel 14 Absatz 2* sicher, dass die Einleitung oder Fortsetzung von Verfahren in Bezug auf die in den Artikeln 3 *bzw.* 6 angeführten Zollrechtsverletzungen *unabhängig von Unterbrechungen der Verjährungsfrist gemäß Absatz 3 dieses Artikels* nach Ablauf einer Frist von acht Jahren, beginnend mit dem in Absatz 1 *bzw.* 2 genannten Tag, *der Verjährung unterliegt*.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für die Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion drei Jahre beträgt. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird.

6. Die Mitgliedstaaten legen die Fälle fest, in denen die in den Absätzen 1, 4 und 5 genannten Verjährungsfristen ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und tauschen alle Informationen aus, die im Zusammenhang mit den Verfahren betreffend eine Handlung oder eine Unterlassung, die eine Zollrechtsverletzung gemäß den Artikeln 3 *bis* 6 darstellt, erforderlich sind, insbesondere wenn mehr als ein Mitgliedstaat Verfahren gegen dieselbe Person wegen desselben Tatbestands eingeleitet hat.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und tauschen alle Informationen aus, die im Zusammenhang mit den Verfahren betreffend eine Handlung oder eine Unterlassung, die eine Zollrechtsverletzung gemäß den Artikeln 3 *und* 6 darstellt, erforderlich sind, insbesondere wenn mehr als ein Mitgliedstaat Verfahren gegen dieselbe Person wegen desselben Tatbestands eingeleitet hat. ***Ziel der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist es, die Effizienz der Zollkontrollen, denen die Waren unterzogen werden, zu verstärken und die Verfahren innerhalb der Union zu harmonisieren.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission überwacht die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Schaffung von wesentlichen Leistungsindikatoren für die Zollkontrollen und -sanktionen, die Verbreitung bewährter Verfahren und die Koordinierung der Ausbildung der Zollbeamten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Artikel 17

Beschlagnahme

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, Waren, Verkehrsmittel oder andere beim Begehen der in den Artikeln 3 *bis* 6 angeführten Zollrechtsverletzung verwendete Instrumente vorübergehend zu beschlagnahmen.

Geänderter Text

Artikel 17

Beschlagnahme

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, Waren, Verkehrsmittel oder andere beim Begehen der in den Artikeln 3 *und* 6 angeführten Zollrechtsverletzung verwendete Instrumente vorübergehend zu beschlagnahmen. ***Falls ein Mitgliedstaat diese Waren nach dem Verhängen einer Sanktion dauerhaft beschlagnahmt, kann er die Waren entweder vernichten, wiederverwenden oder recyceln, je nachdem, was angemessen ist.***

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. Dezember 2017 einen Bericht über die anderen Elemente des Unionszollrechts vor, wie beispielsweise Überwachung, Kontrolle und Ermittlung, ggf. unter gleichzeitiger Vorlage eines Legislativvorschlags zur Ergänzung dieser Richtlinie.

Begründung

Dies verdeutlicht, dass eine Durchsetzung des Zollrechts neben Sanktionen andere Elemente beinhaltet, wie beispielsweise Kontrollen, Überwachung und Ermittlung, die ebenfalls besser harmonisiert werden müssen, um das Gesamtziel der einheitlichen Durchsetzung und Anwendung des Zollrechts der Union zu erreichen.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 a (neu)**

Article 18a

***Berichterstattung durch die
Mitgliedstaaten***

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Statistiken, in denen Rechtsverletzungen sowie die infolge dieser Rechtsverletzungen verhängten Sanktionen aufgeführt sind, damit die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie bewerten kann. Diese Informationen werden nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie jährlich übermittelt. Die Kommission kann diese Daten bei der Überprüfung der vorliegenden Richtlinie verwenden, um die nationalen Sanktionssysteme besser anzugleichen.